

# **Änderungsantrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

ZU:

**Antrag des Sonderausschusses BER - Umsetzung des Schallschutzprogramms verbessern - Drucksache 6/6562 vom 09.05.2017**

Der Landtag möge beschließen:

Der Text des Antrags „Umsetzung des Schallschutzprogramms verbessern“, Drucksache 6/6562, wird ersetzt durch:

Die Landesregierung wird aufgefordert, geeignete Vollzugshinweise zur Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen nach Planfeststellungsbeschluss zu erlassen. Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. vorgelegte Baugenehmigungen oder gleichwertige Schreiben der Bauaufsichtsbehörde sind als Nachweis anzuerkennen, ohne dass eine weitere Prüfung durch die Flughafengesellschaft oder deren Beauftragte erfolgt.
2. bei fehlender Baugenehmigung:
  - a. ist von der Legalität von Räumen auszugehen, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt dem Bauordnungsrecht entsprochen haben. Nachträgliche Einbauten ohne Eingriff in die Statik des Hauses ändern daran nichts. Darunter fallen auch Räume, die nach der Änderung der Brandenburgischen Bauordnung nunmehr legal sind (Dies kann beispielsweise die Raumhöhe betreffen).
  - b. wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände entschieden, ob das Gebäude Bestandsschutz genießt. Die Anspruchsberechtigten sollen dabei alle vorhandenen Dokumente vorlegen, die auf eine rechtmäßige Nutzung schließen lassen. Kann eine Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden, dass das Gebäude planungsrechtlichen Bestandsschutz genießt, ist dies als ausreichender Nachweis anzuerkennen.
3. bei der Beantragung von Schallschutzmaßnahmen im Tagschutzgebiet sind alle Räume als schützenswert nach Planfeststellungsbeschluss anzuerkennen, die zum Wohnen, Schlafen oder Arbeiten dienen und genutzt werden. Ermessensspielräume sind zugunsten der Betroffenen auszulegen.
4. Küchen sind, unabhängig von der Raumgröße, wie Wohnräume zu betrachten und entsprechend nach Planfeststellungsbeschluss zu schützen“.

Eingegangen: 16.05.2017 / Ausgegeben: 16.05.2017

5. genehmigungsfähige Wohnraumerweiterungen in direkter Verbindung zum Wohngebäude mit vom Eigentümer nachgewiesener faktischer Wohnnutzung, die landläufig auch als „Wintergärten“ bezeichnet werden, sind zu schützen.
6. Außendämmungen sind grundsätzlich Innendämmungen vorzuziehen um Wohnraumverluste sowie bauphysikalische und schalltechnische Probleme zu vermeiden. Die Hinweise des Landesamtes für Umwelt sind hierbei zu berücksichtigen. Bautechnisch zertifizierte Außendämmungen werden daher aktiv gesucht und angeboten.
7. Um eine zügige Planung und Umsetzung des Schallschutzprogramms zu erreichen, ist den Eigentümern die Möglichkeit zu geben, unabhängige Ingenieure oder Architekten mit der Umsetzung der Maßnahmen zu beauftragen. Die Planungskosten werden von der Flughafengesellschaft erstattet.
8. Eine Kappungsgrenze von 30% des Verkehrswertes soll nur bei Gebäuden angewendet werden, in denen aufgrund der schlechten Bausubstanz der Einbau von Schallschutzfenstern nicht zu einer wesentlichen Verbesserung der Lärmsituation in Innenräumen führt.

#### Begründung:

Die am 23. Januar und 13. Februar 2017 vom Sonderausschuss durchgeführte Anhörung von konkreten Problemfällen machte deutlich, dass es unterschiedliche Rechtsauffassungen gibt und dass das mögliche Ermessen von der FBB nicht immer zugunsten der Anspruchsberechtigten ausgeübt wird. Daher ist es geboten, die Rechtsauffassung in Form von Vollzugshinweisen klarzustellen und die Landesregierung aufzufordern, gegenüber der FBB eine unbürokratische und stärker an den Bedürfnissen der Anspruchsberechtigten orientierte Umsetzung des Schallschutzprogramms zu verlangen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Annahme der materiellen Legalität von Räumen, auf die Vorlage von Baugenehmigungen, auf die Prüfung von Ansprüchen für Küchen und Wintergärten sowie auf Lösungen für zertifizierte Außendämmungen. Außendämmung sollten nicht nur wegen der Möglichkeit auch tiefe Frequenzen abzuschirmen Priorität vor Innendämmungen gegeben werden so wie es auch das Landesamt für Umwelt empfiehlt. Auch bauphysikalische und räumliche Probleme können so eher vermieden werden. Damit verbundene mögliche Mehrkosten sind vollständig zu erstatten. Für die Schallschutzplanung bei umfangreichen Maßnahmen und deren Umsetzung (auch bei ASE-Entschädigung) sollten Bürger in die Lage versetzt werden, selber unabhängige Ingenieur- oder Planungsbüros zu beauftragen und die Kosten dafür erstattet zu bekommen. Die Kappungsgrenze bei Schallschutzmaßnahmen, die 30% des Verkehrswertes übersteigen, ist im Planfeststellungsbeschluss für ältere und wenig instandgesetzte Gebäude vorgesehen. Sie wird jetzt auch für gut instandgesetzte und sogar auch für neue Gebäude angewendet. Das führt dazu, dass die Mehrheit der Gebäudeeigentümer finanzielle Mittel von der FBB erhält, die bei weitem nicht ausreichend sind, um damit die planfestgestellten Schutzziele zu erreichen. Das kann aber nicht Sinn und Zweck sein, denn nur mit den planfestgestellten Schutzziele hatte die Behörde das Ausbauprojekt für raumverträglich und genehmigungsfähig erachtet.